



E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

Geschäftszeichen TöB 23030 PV	Auskunft erteilt Frau Schütt	Telefon 04521-788-375 Fax 04521-788-96375 E-Mail j.schuett@kreis-oh.de	Datum 28.03.2023
---	--	---	----------------------------

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Manhagen für ein Gebiet in Manhagen, südlich von Manhagen, nördlich von Sievershagen, östlich der Autobahn und westlich der Verbindungsstrasse - Solarpark -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Jagdbehörde

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Ortsplanung und Planungsrecht

Das Standortkonzept der Gemeinde ist dahingehend zu ergänzen, dass die durch die angewendeten Kriterien in Frage kommenden Potenzialflächen darzustellen und anhand objektiver Kriterien nachvollziehbar abzuwägen sind. Aus den so abgewogenen Flächen sind dann die durch die Gemeinde avisierte Zahl von zwei Potenzialflächen zu beplanen.

Adresse
Kreis Ostholstein
Fachdienst Bauordnung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
E.-Mai: bauamt@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

Naturschutz

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan ist der Plangeltungsbereich als Gebiet eingezeichnet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfüllt.

Zu den Zielen von LSGs gehören die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder auch der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einer Landschaft oder bestimmter Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen sowie der Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter.

In der vorliegenden Planung fehlt die naturschutzfachliche Auseinandersetzung mit diesem Planungsziel.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Manhagen verfügt bisher über keinen Landschaftsplan. Aufgrund der großflächigen Planung von Photovoltaikanlagen wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 Abs 2 BNatSchG Landschaftspläne aufzustellen sind, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Artenschutz

Lt. Begründung Ziff 5.21 wird eine Großvogelkartierung (Revier-/Brutvogelkartierung und Horstkartierung von Groß- und Greifvögeln) im weiteren Verfahren ergänzt.

Die Erstellung eines artenschutzfachlichen Fachgutachtens mit insbesondere Untersuchungen zur Avifauna wird für erforderlich gehalten. Dazu gehört auch eine Kartierung der Offenlandbrüter.

Den vorliegenden Aussagen zum Artenschutz kann fachlich nicht gefolgt werden. Es werden u.a. Aussagen zur Eignung der Flächen für Offenlandbrüter getroffen, die durch Kartierungen in anderen Planungen schon widerlegt wurden. Das Vorhandensein von Straßen und eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung schließt das Vorkommen von z.B. Feldlerchen nicht aus.

Ohne eine Kartierung mit Negativnachweis ist im worst-case-Szenario von einer Eignung der großflächigen Flächen auszugehen. Durch die Überstellung der Agrarflächen mit Solarmodulen ist ein dauerhafter Lebensraumverlust bzw. eine Entwertung potenzieller Brutflächen durch das artspezifische Meideverhalten zu erwarten, der vorgezogenen zu kompensieren ist, da andernfalls die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien innerhalb der Vorhabenfläche ist lt. Begründung eher als gering einzuschätzen. Unklar ist auf welcher Grundlage diese Aussage getroffen wurde, da in dem Plangeltungsbereich mehrere Kleingewässer vorkommen, die in den Planunterlagen bzgl. möglicher Amphibienvorkommen nicht bewertet wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände sind und deren Wirksamkeit ist die Grundlage für die Zulässigkeit eines Bauleitplans bzw. eines Vorhabens. Das Artenschutzrecht als Spezialvorschrift und daraus resultierende Maßnahmen unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung, sondern sind zwingend zu berücksichtigen, auch wenn erst bei der tatsächlichen Handlung ggf. Verbotstatbestände eintreten würden.

Bei der Feldlerche ist dieser Fall insofern besonders, da bei einem dauerhaften Lebensraumverlust ohne artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen die Planung erhebliche Mängel aufweisen würde und ein Vollzug der Planung ohne eine artenschutzrechtliche Ausnahmegeheimung bzw. Befreiung nicht möglich wäre.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Es fehlen Erläuterungen nach welchen Kriterien der Reduzierungsfaktor 0,03 festgelegt wurde, da in der Tabelle der Ausgleichsfaktoren die in Kapitel D aufgeführten Punkte zur „Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 13 BNatSchG“ fehlen. Zur Anerkennung des Reduzierungsfaktors für die Flächengestaltung müssen lt. Erlass auch möglichst große Reihenabstände und Abstände zwischen den einzelnen Photovoltaikmodulen vorgehalten werden, die im Bebauungsplan festgesetzt werden müssten.

Vorgesehen ist die Anpflanzung von Hecken, die in einer Breite von 4,00 m mit einem Ausgleichsfaktor von 1:1,5 angerechnet werden. In diesem Zusammenhang ist in der Planung deutlich darzustellen, dass es sich um natürliche Feldhecken handelt, die keinem regelmäßigen Formschnitt unterliegen. Die Breite der Hecke ist in der Planung (Text und Karte) deutlich darzustellen.

In der Begründung ist angegeben, dass die Flächen unterhalb der PV Module auch als Gras- und Krautflur entwickelt werden, bei der Entwicklung dieser Flächen jedoch nicht zwingend Regiosaatgut genutzt werden muss. Lt Erlass soll zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG und zur Reduzierung der Kompensationserfordernisse auch die Ansaat von standortorttypischer Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft erfolgen.

Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ich bitte folgende Auflage aufzunehmen:

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –“, (Stand 2003).

Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Schütt

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf-Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Schütt